

war er mit der am 1. März 1888 in Stuttgart geborenen Gräfin Chotek von Chotkowa in standesgleicher Ehe vermählt. Die Gräfin wurde am 1. Juli 1900, am Tage der Vermählung, unter dem Namen „Fürstin Hohenberg“ in den österreichischen Fürstenstand erhoben. Der Ehe entsprossen drei Kinder, zwei Knaben (Magnilian und Ernst) und eine Tochter (Sofie). Seit dem Tode des Kronprinzen, also seit 19 Jahren, hatte der Thronfolger reichlich Gelegenheit, sich in die wichtigsten Reiterungsge- schäfte einzuleben. Sein kaiserlicher Oheim zog ihn namentlich in den letzten Jahren in allen wichtigen Fragen zu Rate und ließ sich im Auslande wiederholt durch ihn vertreten.

Er war ein Mann von großer Klugheit und Tatkraft und tiefem Pflichtbewusstsein, fest von seinem Verufe überzeugt, das von Rassenkämpfern zerrissene Oesterreich zu einigen und es zu innerer Kraft und einer starken Stellung emporzuführen. Wenn einer, wäre er mit seiner unbeugsamen Entschlossenheit der Mann dazu gewesen. Er hielt fest am Dreieck. Mit dem deutschen Kaiser verband ihn eine Freundschaft von mehr als nur staatsmännischer Herzlichkeit. Er wie seine Gemahlin waren strenge, untadelige Katholiken.

Die Mütter betonen den wunderbaren Ernst und die beispiellose Pflichttreue, mit der der verblichene Erzherzog den Aufgaben seiner hohen Stellung sich gewidmet habe, sowie seine hohen Geistesgaben und männlichen Tugenden, durch die er sich allgemeine aufrichtige Verehrung erworben habe. Insbesondere werden die bleibenden Verdienste, die sich der Erzherzog um die Ausgestaltung von Armee und Flotte erworb, erwähnt. Im weiteren äußern die Mütter den tiefen Anteil der Bevölkerung mit dem großen Herrscher, der von neuem ein Beispiel von Heroismus und Fassung gegeben habe durch die Art, wie er die Kunde von dem Mordtat entgegennahm und sofort die weiteren Dispositionen traf.

Die Familienverhältnisse des Erzherzogs Franz Ferdinand und seiner Gemahlin Herzogin Sophie von Hohenberg waren vorbildliche. Aus innigster Herzensneigung war seinerzeit diese eheliche Verbindung hervorgegangen. Es ist rührend zu lesen, wie die einstige Gräfin Chotek erkrankt, als sie erstmals von der Neigung des Erzherzogs-Thronfolgers erfuhr und wie sie ihn trotz ihrer Liebe hat, von ihr abzusehen, da eine Verbindung zwischen ihnen doch nicht zustande kommen könne. Aber Erzherzog Ferdinand schickte die Gräfin Chotek wegen ihrer hervorragenden Krautentwässerung und er wollte sie zur Gemahlin, koste es was es wolle.

Der neue Thronfolger, Erzherzog Karl Franz Joseph ist 27 Jahre alt. Er ist ein Neffe des ermordeten Thronfolgers und des Königs von Sachsen. Er ist vermählt mit Prinzessin Rita von Parma. Der Erzherzog hat sich in bürgerlichen und militärischen Kreisen bisher überall Sympathien erworben. Er ist Oberstleutnant der Infanterie. Er hat Rechtsstudien an der Universität Prag betrieben. Er beherrscht die deutsche, die tschechische, die ungarische und die französische Sprache.

Die Teilnahme des deutschen Kaisers. Das deutsche Kaiserpaar hat an die Fürstin Sophie v. Hohenberg, das älteste Kind des Erzherzogs und seiner Gemahlin, folgendes Telegramm gerichtet: „Wir können kaum Worte finden, um Euch Kindern auszusprechen, wie unsere Herzen bluten in Gedanken an Euren namenlosen Jammer. Noch vor vierzehn Tagen konnte ich so schöne Stunden bei Euren Eltern verleben, um nun Euch in diesem unermesslichen Kummer zu wissen! Gott gebe Euch Kraft, diesen Schlag zu ertragen. Der Segen der Eltern geht über das Grab hinaus.“

## Die Unzufriedenheit mit der neuen Gewerbeordnung.

Man schreibt uns: Wohl noch kein L. Gesetz hat eine solche Erbitterung in der Bevölkerung hervorgerufen, wie die neue am 1. Januar 1911 in Kraft getretene neue Gewerbeordnung. Alte schon längst ein Gewerbe ausübende Personen sind durch dieses Gesetz in ihrem Produktions- und Erwerbleben schwer geschädigt worden, teils weil sie sich an die Bestimmungen des Gesetzes nicht halten konnten, teils weil sie deren For-

malitäten zu erfüllen vermag. Alle Gewerbe- treibende sind mit diesem Gesetz unzufrieden. Die Gründe dieser Unzufriedenheit wollen wir für dieses Mal nicht berühren. Aber das Gründe vorhanden sind, ergibt sich schon aus dem vom Landtag in seiner 1913er Session angenommenen Resolution: „Es wird der h. Regierung und dem kommenden Landtag die Erwägung empfohlen, ob nicht kleinere Reparaturen im Maurer- und Zimmergewerbe, welche nicht an eine behördliche Konzession gebunden sind, frei zu geben wären.“

Damit ist denn auch offiziell zugegeben, daß die neue Gewerbeordnung für unsere Verhältnisse einfach zu weit gegangen ist, was man bisher, trotzdem das Gesetz nicht einmal 2 Jahre in Kraft war, bestritt und in einer in persönlichem Ton getragene Art und Weise zu bestritten suchte. Zugegeben ist damit auch weiter, daß eine neue Klasse milderer Baugewerbetreibender geschaffen werden soll. Man kann ja die gute Absicht der Resolution nicht bestritten, aber ebenso unbefreitbar ist, daß wir da wieder eine neue gewerbliche Klasse schaffen wollen. Wenn wir auf diesem Wege vorwärts fahren, dann muß am Ende gefragt werden, ob unsere gewerblichen Verhältnisse unter der alten Gewerbeordnung und Praxis nicht besser gewesen sind.

Die Gewerbeordnung hat eben nicht jenen Absichten im praktischen Leben entsprochen, die seiner Zeit geäußert worden sind. Wenn man den Befähigungsnachweis, über den sich gerade bei unsern Verhältnissen nicht ohne Grund streiten läßt, beibehalten will, dann müssen dessen Voraussetzungen doch etwas gemildert werden. Wir wollen heute nur den Befähigungsnachweis für das Baumeister-, Maurermeister- und Zimmermannsgewerbe und sonstige Bauunternehmungen streifen. Da wird nach § 14 der G.-O. verlangt, daß der Konzessionsbewerber die praktische Ausbildung und Verwendung im betr. Gewerbe durch mindestens 8 Jahre, davon wenigstens 2 Jahre als Polier oder Werkführer nachweise und überdies eine Fachprüfung ablege. Für die Ausübung einfacher Bauarbeiten kann allerdings eine Konzession in beschränktem Umfang und unter leichteren Bedingungen erteilt werden. Auch hier ist dem Erweisen der Baubefähigung ein Spielraum gelassen. Allein, welches sind denn bei uns einfache und welches komplizierte Bauarbeiten? Das beginnt schon die Schwierigkeit für das ermessende Eingreifen der Behörde und noch vielmehr für das eine gewerbliche Tätigkeit überhaupt noch ermittelndes Arbeitsfeld. Komme man uns da nicht mit den Maurerarbeiten, denn es weiß jeder gut genug, daß bei uns der Maurer bald einfachere, bald kompliziertere (wenn man bei uns überhaupt von solchen sprechen kann) in sein Gewerbe einschlagende Arbeiten verrichten muß. Und dann, wie soll es unsern Leuten möglich sein, sich mindestens 2 Jahre als Polier zu betätigen? Wohl die meisten unserer gewerblich tätigen Leute, kommen nie, auch mit dem besten Willen nie dazu, die Stelle eines Poliers einzunehmen. Das bestätigt am besten die Erfahrung. Wenn dem aber so ist, dann ist es eben unsern meisten Leuten, wohl auch den intelligentesten unter ihnen, einfach unmöglich, jene Konzessionsvoraussetzungen jemals beizubringen.

Ueber den Wert des Befähigungsnachweises sind die volkswirtschaftlichen Schriftsteller nicht ganz einig. Die Erfahrungen in Oesterreich sind auch nicht die allerbesten, wie sich aus der einschlägigen Literatur ergibt. Einig ist man aber darüber, daß den Leuten die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen verschafft werden muß, wenn er nun einmal verlangt wird. Wie stets nun aber damit bei uns? Die Antwort auf die Frage ist nicht schwer. Es gibt ja wenige Meister bei uns, die Lehrlinge halten und Gelegenheit zur Ausbildung in fachtechnischer Hinsicht fehlt gänzlich. Hier muß überhaupt der Hebel eingeseht werden. Nicht G. e. r b e p o l i z e i, sondern Gewerbepflege müssen wir anstreben. Not tut uns die Schulung, wie mit Recht in den Nachrichten betont worden ist; not tut uns die gewerbliche Unterstützung seitens des Staates; denn leider vermischen wir hier fast jede einem größeren gewerblich tätigen Personenkreis stühende Subvention, not tut uns, kurz gesagt, tatkräftige An-

eiferung der Gewerbetreibenden zur Ausbildung und Weiterbildung, diese Gewerbeordnung fehlt uns. Wenn es wahr ist, daß die moderne Strömung mehr dahin geht, die Wohlfahrt des Volkes durch fürsorgliche Einrichtungen des Staates als durch dessen polizeiliche zu fördern, dann sollten auch wir L. unser Augenmerk darauf richten.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß es bei uns mit der Abnahme der Fachprüfung sein eigenes Ding ist. Woher müssen wir die Fachleute nehmen, entweder aus unsern eigenen Gewerbetreibenden; dann aber ist es praktisch für den Fachmann seinen zukünftigen Konkurrenten aus der Taufe heben muß, oder dann ein Fachmann aus der Nachbarschaft, welcher schließlich bei der vermeintlichen Personalauswahl doch wieder weiter nichts ist als ein Konkurrent oder dann eine mit unseren an die Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen wenig vertraut ist.

Nicht gerade hoch scheint die G.-O. auch die bisherigen Gewerbetreibenden, wenn sie auch zukünftig für alle Gewerbetreibenden den Nachweis über die Entlassung aus der Volksschule verlangt. Wer unbefangener unser Gesetz liest, der könnte zur Ueberzeugung gelangen, es beständen bei uns noch viele nicht die Volksschule besuchende Personen. Glücklicherweise ist dem nicht so und man ist daher versucht, dieses Erfordernis geradezu als einen schlechten Witz des Gesetzes, als einen dies nicht schmückenden Beisatz aufzufassen.

Jedenfalls steht das eine heute sicher, in irgend einer Weise muß mildernd ins Gewerbe eingegriffen werden, denn die heutigen Zustände sind nur volkverberbernd, rufen statt Freude an der heimatischen Scholle nur Neger über sie hervor. Wie oft kann man nicht gerade jetzt Miststimmen hören! Mögen sich also die Gesetzgebenden zu einem entscheidenden Schritt aufraffen.

## Unsere Staatssteuerprivilegien

Grundförmlich ist jedermann und jedes Objekt, sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, steuerpflichtig. Es gibt aber hievon Ausnahmen, Steuerprivilegien, d. h. Freiheiten von Steuern. Die Steuerfreiheit ist eine sachliche, wenn eine Sache steuerfrei ist, und eine persönliche, wenn eine Person dies ist. Sie ist bald eine unbedingte, bald nur ins behördliche Ermessen gestellt.

Nach unserm, von der Zeit längst überholten Steuergesetz vom Jahre 1865, da finanzwissenschaftlich schwer unter einen Hut zu bringen ist, zerfällt die Landessteuer in die Grund- und Gebäudesteuer, in die Gewerbesteuer und in die Personal- und Klassensteuer. Gemäß Landesverordnungsblatt beträgt die Grundsteuer rund 18,000, die Gewerbesteuer rund 16,000 und die Klassensteuer mit 6000.

Gemäß Art. 4 des G. v. 1. Jan. 1870 genießt einmal volle Steuerfreiheit die Eisenbahnstrecke vom Rhein bis Reichensteiner Staatsgrenze: Hier haben wir eine ewige, der Art nach unbeschränkte Steuerfreiheit, mit Ausnahme der von Grund und Boden zu entrichtenden und der hierauf unzulässigen Gemeindebeiträge. Auch genießt sie Befreiung von der Erziehung von (grundbühnerlichen) Uebertragungsgebühren, was jedoch hier nicht weiter berührt wird. Die Bahnangestellten unterliegen hingegen gleich jedem Staatsbürger der Besteuerung. Bei dieser Gelegenheit sei noch besonders auf diese große, der Bahnstrecke Feldkirch-Buchs indirekt gewährte Subvention hingewiesen. Diesen Umstand dürfen wir bei der jetzigen, eine Bahn durchs ganze Land heischenden Zeit nicht übersehen. Da darf das Land für eine Landesbahn doch auch in den Beutel greifen! Art. 6 des Postvertrages enthält indirekt, d. h. durch Verweisung auf die österr. Gesetze eine ähnliche Bestimmung.

Es gibt nun aber auch Befreiung von einzelnen Steuerarten.

Von der Grund- und Gebäudesteuer sind befreit: die der fürstl. Familie zum Aufenthalt dienenden Gebäude, sämtl. Kirchen-, Pfund- und Schulgebäude, ferner die Dienstwohnungen der Staatsangestellten, die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmte Oberfläche, als Begräbnisplätze, Verbindungs-, Feld- und andere öffentl. Wege, desgleichen die für Staats-

und Gemeindegeldbestimmten Gebäude und Bodenflächen, insoweit dieselben nicht durch Vermietung oder Verpachtung eine Nutzung abwerfen, endlich Debungen, keiner Benutzung fähige Flächen, als Röhren, Ablagerungsplätze, Felsen, wüste Flußufer, Flüsse, Bäche und Lachen. — Die Neubauten genießen eine Steuerfreiheit von 4 Jahren vom Tage der Ausfertigung der Baubewilligung an.

Behufs Festsetzung der Grund- und Gebäudesteuer werden diese klassenweise geschätzt und von dem so ermittelten sog. Steuerfaktoralwert wird  $\frac{1}{10}$  als Steuerwert oder Steuerkapital in Betracht gezogen. Von letzterem Wert wird dann die Grundsteuer durch Repartition der auf verfassungsmäßigem Wege bestimmten Grundsteuersumme für jeden Steuerträger berechnet.

Gewerbesteuer. Alle Beschäftigungen, deren selbständige Ausübung nach den Gewerbegesetzen der Anmeldung bei der Gewerbebehörde oder einer Konzession bedürfen, sind gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbe werden in drei Abteilungen und jede dieser mit Ausnahme der ersten in Klassen eingeteilt. Von der Gewerbesteuer gibt es, mit Ausnahme der für die Eisenbahn bestehenden, keine Steuerbefreiung, wohl dagegen sog. Steuernachlässe für Unvermögende etc. (§ 42 St.-G.)

Die Personal-(Klassensteuer)-Steuer, deren Gegenstand nach dem Gesetz das persönliche Einkommen ist. Sie ist aber in L. nicht eine moderne Einkommenssteuer, sondern ein Gemisch von Einkommen- und Ertragssteuern etc. — Von der Personalsteuer befreit sind nun die Mitglieder der fürstlichen Familie, der Fürsten, die Schulen, Kirchen und Stiftungen und Zinshändler wegen ihres im Ausland gelegenen Eigentums, sofern dort daselbe einer ähnlichen Staatssteuer wie unsere Personalsteuer unterworfen ist; ferner laut Art. a des Zoll- und Steuervereinsvertrags mit Oesterreich die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstentum Bistumstein.

Diese Personalsteuer beträgt für Beamte des Staates und der Gemeinde, Geistliche, Lehrer und die einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf ausübenden Personen, also für die besseren Einkommensbezieher, bei einem Einkommen unter 1200 nur  $\frac{1}{2}$  % und bei über 1200 1 % für die erste Klasse. Einkommen unter 200 sind steuerfrei (Einkommensminimum?). Bei der zweiten Klasse und wohl minderwertigen beträgt die P.-Steuer beim Einkommen unter 1200 1 % und bei über 1200 2 %, also gerade das Doppelte der ersten! In diese Klasse gehören alle übrigen Personalsteuerpflichtigen. Das Gesetz sagt: diejenigen Staatsangehörigen (physische, moralische und juristische Personen), welche Zinsen oder Dividenden von grundpfandlich oder handschriftlich versicherten Kapitalien, von Staatspapieren, Aktien oder anderen Obligationen, Leibrenten, Einnahmen das betr. Kapital oder die bezügliche Einkommensquelle sich im Inlande oder irgendwo im Auslande befinden, sowie an inländischen Grundbesitz haftende Geld- und Naturalgegenstände und Zinsen, Pacht von der verpachteten Sache, endlich Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestabillimenten beziehen, haben von der Gesamthöhe ihres jährlichen steuerpflichtigen Einkommens die obige Steuer zu entrichten.

Wichtig ist, daß die Zinsen von Einlagen in derselben, wenn die Einlagen 600 nicht überschreiten, nicht besteuert werden. — Einkommen unter 40 der 2. Klasse sind ebenfalls steuerfrei (Steuerfreies Einkommensminimum?).

Verschieden von diesen Steuerprivilegien sind die sog. Steuernachlässe, gemäß denen bereits verfallene Steuern von der Behörde wegen Unglücksfällen etc. nachgelassen werden können. So können Grundsteuernachlässe nur wegen Unglücksfällen, welche ein Grundstück (z. B. außerordentliche Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige Krankheit) betreffen, wenn letztere dadurch zur Ausführung öffentlicher Aufgaben unfähig sind, auf Ansuchen von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landtag von einem jährlichen Steuerbetrag entlastet werden; so kann die Regierung ferner mit Zustimmung der Landesvertretung für einzelne Gewerbesteuerpflichtige, bei denen die persönli-

Maulwurf entdeckt und machte nun eifrig Jagd auf diesen. Am Sonntagmorgen, wenn das Wetter schön war, machte der Bauer sich wohl auch in die Nähe einer Kirche und hörte draußen erkant auf den Orgelklang und auf den Gesang der Gläubigen. Drinnen in der Kirche mußte es doch schön sein; aber er wagte sich nicht hinein. Er meinte immer, der Herr Pfarrer stünde hinter der Kirchthüre und lauere auf ihn, um ihn zu fassen und dem Gendarmen zu übergeben, der ihn in die Schule schleppen sollte. Wenn die Türe aufging, war er fort wie der Wind. Da geschah im Frühjahr etwas, was tief einschneid in das Leben des verwitweten Knaben; sein Vater starb, die Leute fanden ihn tot in seinem Karren und sagten dem Knaben, sein Vater sei an einem Herzschlage gestorben. Der Knabe verstand nicht recht, was um ihn vorging und was der ganze Aufzug bedeutete; aber all die Leute, die sich rasch um ihn sammelten, ängstigten ihn um so mehr, da sie gegen alle Gewohnheit nicht auf ihn schimpften; doch als sie ihn sagten, man habe den Herrn Pfarrer gerufen, gleich würde der Gendarm kommen, um den Jungen zum Bürgermeister zu führen, damit für ihn gesorgt würde; da packte den armen Buben eine namenlose Angst.

Der Pfarrer würde kommen!

Der Gendarm würde ihn holen! Er würde zum Bürgermeister gebracht! Das waren drei haarsträubende Dinge auf einmal und urplötzlich, ehe sich die verblichene Umstehenden dessen versehen, machte er einen lächerlichen Satz und war auf und davon. Wie eine aus der Platte geschossene Kugel slog er über die Felsen ohne Weg und Steg, immer geradeaus, immer fort, rastlos und atemlos, tief in den Wald hinein. Die weiße Welt wurde ihm armen verbleibenden Knaben zu eng. In seiner Herzensangst kletterte er auf einen hohen Baum und verbarg sich in der dichten Krone. Die Nacht kam; die Frösche sangen im Brandweiser des nächsten Dorfes, die Gullen schrien und der Kleine weinte. Drunken raschelte es im Gebüsch, jetzt . . . jetzt mußte der Gendarm kommen! Die Bäume des frühlingslichen Kindes klapperten vor Angst; aber der Gendarm kam nicht, nur ein hungriger Fuchs strich durch die Büsche; dann wurde es wieder still. Stunde auf Stunde verrann; aber unbeweglich sah das geängstigte Kind auf dem Baume und lauflachte mit pochendem Herzen in die schweigende Nacht. Endlich dämmerte der Morgen grau und dunkel: es wurde kälter, der Tau funkelte an den Blättern, die Vögel wurden allmählich müde, und jetzt, nach einer endlos langen Schreckens-

nacht, jetzt stieg sie herauf: die Sonne! Und wie sie höher stieg und höher, schwand aus dem leichtgetrübten Kinderherzen Sorge undummer: der Gendarm hatte ihn nicht gefunden und der Flurschütz auch nicht; der Gendarm kam nicht, und der Kauer . . . er war frei! Vorsichtig stieg er den Baum hinunter, prüfte aufporchend die Umgebung, und als nun alles ruhig blieb und er sicher sein durfte, lang er in den traurigen Frühlingsmorgen hinein mit heller, jubelnder Stimme ein altes Soldatenlied, das er von seinem Vater gelernt; Lauter sibile Leut' sind wir, lauter sibile Leut'! Wenn wir sibile Leut' nicht wär'n, Wer soll das Geld verzehr'n? Lauter sibile Leut' sind wir, lauter sibile Leut'! Die Quelle sprang, die Vögel sangen und immer fröhlicher wurde der Kauer, immer lustiger. Verwundert schaute ihm der neugierige Flurschütz zu, und der Kauer krachte wie ein Hahn, bellte wie ein Hund, miaute wie eine Katze und piffte wie eine Ringdrossel am Bachrande; dann sprang er lustig aus dem Wald in die Büsche. Der Frühling ging dahin und der Sommer; der Herbst war ins Land gezogen, stürmisch und regnerisch. Vater- und mütterlos und ohne Heimstätte war der Kauer durch die Dörfer und um die Ge-

höfte gestrichen. Wettehnd und stehend hatte er sich ernährt: ein Heuhaufen war sein Bett, eine Scheune oder der weite Himmel sein Bett gewesen. Der Kauer war kein Kostverächter: eine Rinde Schwarzbrot war sein Festgericht, ein gestohlenen Ei sein Lackerbissen; aber auch die Wöhren im Felde, die rohen Erbsen in der Schote, die Nüssen am Feldrain, die Kirchen auf den reichbeladenen Bäumen und die blau-schwarzen Heidelbeeren im Walde verschmähte er nicht. Zwar hatte er schon früher die Bauern, die den verrufenen jugendlichen Dieb oft mit Steinwürfen von ihren Feldern verschreckten, tunlichst vermieden; jetzt mißte er sie um so ängstlicher: immer wieder mußte er an den Gendarm, den Pfarrer und den Lehrer denken; stets späte er rechts und links nach einem Auswege, er war wie ein geheiztes Wild. Und dennoch war der Kauer glücklich. Ohne eine rechte Vorstellung von der Gesetzwidrigkeit seines Treibens, steht nur an die Gegenwart denkend, war er erfreut, wenn er sein Brot erbettelt, sein Obst gestohlen und den Tag mit Nichtstun verbrachte hatte. Häufig befreundete er sich auf der Landstraße mit einem Handwerksburschen und war reich wie ein König, wenn dieser dann am Straßengraben sein Frühstück mit ihm teilte.